

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	53 (1980)
<b>Heft:</b>	[8]
<b>Artikel:</b>	Harmonisierung und Zukunftsaussichten im Stipendienwesen
<b>Autor:</b>	Rauber, Paul
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-852047">https://doi.org/10.5169/seals-852047</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sicher sollen immer wieder auch die Grundfragen gymnasialer Zielsetzung besprochen und zu beantworten versucht werden. Wenn aber der Hinweis beispielsweise auf die MAV einem Lehrerkonvent erspart, jedes Schulpolitikum von Adam und Eva an aufzurollen, so bleiben dadurch Energien frei, die anderswo effizienter eingesetzt werden können, nämlich dort, wo die eigentliche Arbeit geschehen muss, in der Erziehung und Ausbildung der der Schule anvertrauten Jugend.

EMK und MAV sind zwei Begriffe, die untrennbar miteinander verbunden sind. Es ist wohl zweckmässig, dass kantonale Schulgesetzgebungen in bezug auf die Maturitätsschulen auf die Maturitäts-Anerkennungsverordnung abstützen, die gelegentlich schon als die Magna charta der schweizerischen Gymnasien bezeichnet wurde. Dass die Magna charta dazu herhalten muss, das eigene Handeln, noch öfter aber die eigene Trägheit zu rechtfertigen, ist weiter nicht verwunderlich. So soll letzthin sogar ein Musiklehrer geklagt haben, er sei in seiner Lehre nicht frei, sondern an die MAV gebunden, und wer hätte nicht schon den resignierten Ausspruch himmelstrebender Erneuerer vernommen, die MAV blockiere jegliche Reform. Wer sich heute in unsern Gymnasien umsieht, stellt fest, dass auch im Rahmen der geltenden MAV sehr viel an Reformen und neuen Ideen in die Praxis umgesetzt werden kann.

MAV = Magna charta, Garantie der Freiheiten oder allzu enges Korsett, was ist die Wahrheit? Wer nur die Verordnung liest – und viele, die darüber urteilen, haben nicht einmal dies getan –, findet schwerlich eine abschliessende Antwort auf diese Frage.

Wir müssen ebensosehr die Menschen, die dieses Recht in der Praxis anwenden, die Behörden und nicht zuletzt eben die EMK, in unsere Betrachtung miteinbeziehen.

Mag das Maturitätsrecht in Zukunft auch verändert werden und mögen sich im Verlaufe der Zeit auch die Leute und ihre Einstellungen ändern, eines, glaube ich, bleibt fest: das geltende Recht muss zu jeder Zeit sinnvoll und im Dienste der Sache angewendet werden. Dies war und ist das stete Bemühen der EMK. Sie tut dies in der Gewissheit, damit ihren Beitrag zum schweizerischen Bildungswesen ehrlich und richtig zu erfüllen.

## **Harmonisierung und Zukunftsaussichten im Stipendienwesen**

von Paul Rauber, Präsident der Interkantonalen Stipendienberater-Konferenz (IKSK), Bern

Referat an der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Privatschulen (deutsche und italienische Schweiz) am 7. Juni 1980

Die Möglichkeit der Stipendien-Gewährung für den Besuch einer Ausbildung ist auch für Verantwortliche von Privatschulen eine wichtige Frage. Rund ein Viertel der Stipendien von 36,2 Mio Franken, die beispielsweise 1979 der Kanton Bern ausschüttete, ging an Absolventen von Privatschulen; das sind etwa 9 Mio Franken. Gesamtschweizerisch wird das für den Privatschulbesuch ausbezahlte Stipendientotal für das Jahr 1979 ungefähr bei 40 Millionen Franken liegen.

Beiträge werden nicht nur – wie oft falsch angenommen wird – für Maturitäts- und Hochschüler ausgerichtet, sondern für alle anerkannten Ausbildungsrichtungen, wie z. B. 10. Schuljahr bzw. Berufswahljahr, obligatorische Berufsvorbereitungen, berufliche Grundausbildungen (wie die Vorbereitung auf den eidgenössischen Fähigkeitsausweis für kaufmännische Angestellte), Lehrerausbildungen, Maturitätsschulen, paramedizinische Berufe (Arztgehilfinnen, Laboranten), künstlerische Berufe, landwirtschaftliche Kurse, Weiterbildung von Berufsleuten und anderes mehr.

Stipendien sind keine Almosen, sondern stellen eine Sozialleistung dar, vergleichbar mit der AHV/IV oder der Arbeitslosenkasse. Allerdings weisen sie zu diesen Sozialwerken den grossen Unterschied auf, dass man dafür keine Lohnprozente der Arbeitstätigen einkassiert. Auf Stipendien hat man einen Rechtsanspruch. Wenn die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zum Beitragsbezug erfüllt sind, muss der Beitrag geleistet werden. Gegen missbräuchliche Anwendungen der Gesetzesgrundlagen, falsche Berechnungen usw. stehen Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs u. a.) zur Verfügung, die bis zum Bundesgericht führen können.

Es gibt aber kein schweizerisches, sondern 26 kantonale Stipendiensysteme. Jeder Kanton ist für sein Hoheitsgebiet zuständig, im Stipendienwesen zu legifizieren. Ebenso verschieden wie die Schulsysteme sind auch die Stipendiensysteme. Die Ausbildungsfinanzierung (unter diesem Sammelnamen sind sowohl nicht rückerstattungspflichtige Stipendien als auch voll rückzahlbare Darlehen zu verstehen), hängt weitgehend von der kantonalen Finanzkraft und vom Stellenwert ab, den man dem Stipendienwesen als Staatsaufgabe zusisst. Grundsätzlich wäre richtig, dass Kantone mit fehlenden oder nicht voll ausgebauten Ausbildungsmöglichkeiten die höchsten Ausbildungsbeiträge ausrichten. Das stimmt denn beispielsweise auch für die Kantone Graubünden und Tessin, die beide den höchsten Stipendienanteil pro Kopf der Bevölkerung ausrichten. Dies rechtfertigt sich daraus, dass der fehlenden kantonalen Ausbildungsangebote wegen ausserkantonale Ausbildungsstätten benutzt werden müssen, woraus sich für den Einzelnen auch höhere Kosten ergeben. In verschiedenen andern, vor allem auch kleineren Kantonen, gilt aber dieses Prinzip leider nicht. Die Eidgenossenschaft versucht, durch Bundesbeiträge – die entsprechend der Finanzkraft der Kantone abgestuft sind (Minimum 20 Prozent, Maximum 60 Prozent der Kantonsleistungen) die kantonalen Aufwendungen zu verbessern und zu animieren. Aber auch mit dieser Massnahme konnte die gewünschte Harmonisierung nicht erreicht werden. Die kürzliche Erhebung der EDK auf Grund verschiedener Musterfälle zeigte im Gegenteil ein absolut unbefriedigendes Gesamtbild. Trotz dieser negativen Darstellung kann andererseits auch verschiedenes aufgezeigt werden, das sich in den vergangenen Jahren zu Gunsten der Stipendiaten verbessert hat. Erwähnt seien hier einmal der gestiegene Durchschnittsaufwand, der Einbau des 2. Bildungsweges in die Stipendienberechtigung, die Erweiterung der Anspruchsberichtigung mit teilweiser Elternunabhängigkeit, der verbesserte Rechtsweg sowie gleiche Berechnungsgrundsätze für alle Ausbildungsrichtungen. Diese Verbesserungen sind zum grossen Teil der Zusammenarbeit aller schweizerischen Stipendienvorstandlicher innerhalb der IKS zuzuschreiben.

Ferner darf als wichtige Tatsache festgehalten werden, dass in 15 Kantonen betragsmäßig normalerweise ausreichende Stipendien angeboten werden. Diese 15 Kantone weisen 4,3 Mio der insgesamt 6,3 Millionen schweizerischen Einwohner auf; d. h. mit anderen Worten, dass rund 70 Prozent der schweizerischen Gesamt-

bevölkerung Zugang zu «normalen» Stipendienmöglichkeiten haben, darunter volksreiche Kantone wie Zürich, Bern, Waadt, St.Gallen, Genf, Basel-Stadt, Thurgau und Graubünden. Trotz dieser erfreulichen Feststellung bleibt die Tatsache der ungenügenden Möglichkeiten für die verbleibenden 30 Prozent der schweizerischen Bevölkerung in 11 Kantonen als ungelöstes Problem bestehen. Die Unterschiede zeigen sich vor allem bei Ausbildungsstätten, die von Studierenden aus allen Kantonen besucht werden, wie z. B. der ETH Zürich. Die Harmonisierung dieser Stipendienleistungen, die nicht nur ein finanzielles Problem ist, hat sich vor allem die IKS und die EDK auf die Fahne geschrieben, und beide Organisationen dürfen Erfolge verzeichnen, die an sich für die Zukunft Gutes bedeutet hätten.

Nun wird aber die ganze Uebung durch zwei Eingriffe gefährdet, welche die Eidgenossenschaft – die durch negative Volksentscheide in finanzielle Bedrängnis geraten ist – beschlossen hat, bzw. plant: da sind vorerst mal für 1981 und 1982 je zehnprozentige Subventionskürzungen vorgesehen. Das bedeutet für die Kantone für 1981 rund 7 Mio Franken, für 1982 rund 14 Mio Franken Einbusse. Wenn diese Massnahmen von den Kantonen noch einigermassen verkraftet werden könnten, so ganz sicher nicht der ab 1985 geplante *vollständige* Abbau der Bundesleistungen von rund 70 Mio Franken. Ein solcher Abbau, der unter der Bezeichnung «Rekantonalisierung» im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgen soll, würde vorab die finanzschwachen Kantone, aber auch diejenigen Kantone treffen, die in den letzten Jahren dank der Bundeshilfe ihre Beitragsmöglichkeiten stark ausbauten. Der Kanton Bern beispielsweise, heute noch Empfänger von 55 Prozent Bundesbeitrag, würde rund 20 Mio Franken jährlich verlieren. Im Verhältnis ebenso schlimm oder schlimmer sieht es für kleinere Kantone aus, besonders auch für die Innerschweizer Kantone. Dieser Subventionsabbau würde das Ende der Harmonisierungsbestrebungen und einer schweizerischen Gesamtharmonisierung bedeuten. Stipendienverschlechterungen wären unvermeidbar, ja es müsste damit gerechnet werden, dass einzelne Kantone ihre Stipendienleistungen ganz oder mindestens auf Teilgebieten vollständig einstellen müssten (Ausklammerung einzelner Ausbildungsrichtungen, Aufhebung von Beiträgen für Umschulungen, Abschaffung der Elternunabhängigkeit u. dgl.). Bisher mühsam Aufgebautes und Erreichtes würde also schlagartig verschwinden. Der heutige Zustand lässt deshalb keine festen Prognosen offen, sondern nur noch Hoffnungen. Diese gehen dahin, dass den Verantwortlichen, vor allem politischen Behörden, sowohl in den Kantonen als auch beim Bund die Tragweite eines solchen Beschlusses klar wird, und dass sie als Konsequenz daraus nicht an den Abbau, sondern an die Erhaltung und den weiteren Ausbau des Stipendienwesens denken, das eine Weiterentwicklung auf Grund des bisher Erreichten verdient.

## **Schulamt der Stadt Zürich**

### **Sonderschule für Sehbehinderte**

An der stadtzürcherischen Sonderschule für Sehbehinderte suchen wir auf Herbst 1980 (20. Oktober) oder auf Beginn des Schuljahres 1981/82 (21. April)

## **1 Primarlehrer/in**

für eine Gruppe von 6 bis 8 sehbehinderten Kindern (sehschwach oder blind) im 5. und 6. Schuljahr. Erforderlich ist Schulerfahrung. Eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung ist wünschenswert. Erfahrung in der Schulung und Erziehung sehbehinderter Kinder wäre von Vorteil.

Es könnte noch ein längeres Praktikum an der Sonderschule für Sehbehinderte absolviert werden. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Wochenstunden (Tagesschule, Fünftagewoche). Die Anstellungsbedingungen sind gleich wie für die Sonderklassenlehrer der Stadt Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt gerne die Schulleiterin, Frau Susanne Bühler, Arbentalstr. 28, 8045 Zürich, Telefon 01/33 34 55 oder abends 01/44 85 21.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter dem Titel «Sonderschule für Sehbehinderte» so bald als möglich an den Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich.

Der Schulvorstand

Wir suchen auf den 15. Oktober 1980, evtl. April 1981, für ein Vollpensum einen jüngeren

## **HANDELSLEHRER**

Unterrichtserteilung: Buchhaltung/EDV, Kaufmännisches Rechnen, Betriebs- und Rechtskunde, evtl. weitere Fächer nach Wunsch. Unsere Schule bereitet vor auf die Diplome des Verbandes Schweizerischer Handelsschulen VSH und auf Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse.

Wir bieten ein zeitgemäßes Salär, Altersfürsorge, ein angenehmes Arbeitsklima und geordnete Verhältnisse. Gerne erwarten wir Ihre vollständige Bewerbung. Kontakterson für telefonische Auskunft: Herr R. Meyer.

**Huber Widemann Schule HWS**, gegründet 1876  
Kohlenberg 13 4001 Basel Telefon 061 23 17 01